



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 07.04.2022

Wasserstoff-Straßenbahn in Hessen – Teil I

und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

In Leipzig wird der Einsatz von Wasserstoff-Straßenbahnen vorangetrieben. Auch wenn es noch einige kritische Stimmen gibt: Der Bau und Einsatz von wasserstoffbetriebenen Straßenbahnen kann insbesondere an Stellen zum Einsatz kommen, an denen eine Elektrifizierung nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht darstellbar ist. Inwiefern diese Kategorien von öffentlichen Transportmitteln auch in Hessen angewendet werden kann, sollte Teil einer umfangreichen Verkehrspolitik sein.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist in Hessen nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe der Aufgabenträger. Dies sind die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. Nach § 2 Abs. 1 ÖPNVG ist auch der Verkehr mit Straßenbahnen hiervon erfasst. Straßenbahnen in Hessen verkehren in den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die hessische Landesregierung den Einsatz von Wasserstoff-Straßenbahnen in Hessen und welche Vorteile und Probleme sieht sie?

Nach Kenntnis der Landesregierung sind in Hessen keine Wasserstoff-Straßenbahnen im Einsatz. Daher sind weder Vorteile noch Probleme beim Einsatz bekannt.

Frage 2. Welche rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen ergeben sich für die Nutzung wasserstoffbetriebene Fahrzeuge und deren Versorgungsinfrastruktur aus der Richtlinie 96/82/EG34 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II)? Welche Anforderungen sind insbesondere an die Infrastruktur zur Betankung von E-Straßenbahnen zu stellen?

Aus der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ergeben sich keine mittelbaren rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen, da diese keine Gültigkeit mehr hat. Die Richtlinie wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2015 aufgehoben. Unmittelbare Wirkungen gehen von einer Richtlinie nur dahingehend aus, dass eine Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten zu erfolgen hat.

Die rechtliche Umsetzung der Nachfolgerichtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) in Hessen erfolgte durch das RL201218EUUmsG. In rechtlicher Hinsicht können unter anderem Herausforderungen aus den Bereichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Immissionsschutzrecht und störfallrechtlicher Regelungen, Betriebssicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung, Bauplanungsrecht und Fahrzeugzulassung bestehen.

Tatsächliche Herausforderungen können sich unter anderem aus den Regelungsbereichen der o.g. Rechtsgebiete ergeben, darüber hinaus auch Fragestellungen zu Wasserstoffspeicherung und Wasserstoffnetzen.

Eine entsprechende Infrastruktur zur Betankung von E-Straßenbahnen ist jedoch nicht vonnöten, da E-Straßenbahnen ihren Fahrstrom in der Regel durch Oberleitungen beziehen und nicht betankt werden.

- Frage 3. Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, an welchen Stellen Wasserstoff-Straßenbahnen in Hessen zum Einsatz kommen könnten?
- Falls ja, listen Sie bitte die Stellen auf.
 - Falls nein, warum nicht?

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor. Die bestehenden Straßennetze in Hessen sind elektrisch ausgestaltet. Die für den ÖPNV zuständigen Aufgabenträger haben bislang gegenüber der Landesregierung keine Einsatzmöglichkeiten für Wasserstoff-Straßenbahnen adressiert.

- Frage 4. Liegen der Landesregierung Informationen über Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen vor, die sich mit der Thematik und Produktion Wasserstoff-Straßenbahn auseinandersetzen?
- Falls ja, listen Sie diese bitte auf und ob diese Landesförderung erhalten haben?
 - Falls nein, warum nicht?

Es liegen über die allgemeinen öffentlich zugänglichen Informationsquellen hinaus keine Informationen über Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen vor, die sich thematisch und produktiv mit Wasserstoff-Straßenbahnen auseinandersetzen. Der Verkehr mit Straßenbahnen ist in Hessen kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgabenträger sind bislang nicht mit der Thematik Wasserstoff-Straßenbahnen an die Landesregierung herangetreten.

Wiesbaden, 2. Mai 2022

Tarek Al-Wazir